

**Beihilfe-Antrag 2020**

für Studientage/Besinnungstage des

 Kirchenchores   
  Kinderchores   
  Jugendchores   
  \_\_\_\_\_

Mitgliederzahl der bezeichneten Gruppe: \_\_\_\_\_

Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Dekanat \_\_\_\_\_

I. Ort und Dauer der Veranstaltung:

Ort: \_\_\_\_\_ Haus: \_\_\_\_\_

Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_

Zahl der ganzen Tage: \_\_\_\_\_ Zahl der halben Tage: \_\_\_\_\_

II. Teilnehmer/innen:

Zahl der aktiven Sänger/innen/Instrumentalisten/innen: \_\_\_\_\_

Leiter/in: \_\_\_\_\_

Name	Vorname	Wohnort	Tel:
------	---------	---------	------

Zahl der Mitarbeiter/innen und Betreuer/innen: \_\_\_\_\_

Es wird versichert, dass die Veranstaltung in erster Linie der musikalischen bzw. religiösen Fortbildung dient.

Bankverbindung der Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_

_____ Datum	_____ Unterschrift des Pfarrers	_____ Tel.-Nr. für Rückfragen	_____ Unterschrift des Leiters/der Leiterin
-------------	---------------------------------	-------------------------------	---

Stellungnahme des Regionalkantors:

Datum: \_\_\_\_\_ Regionalkantor: \_\_\_\_\_

bitte nicht ausfüllen

Beihilfe wird zugesagt für \_\_\_\_\_ Teilnehmer/innen \_\_\_\_\_ Leiter/innen, Mitarbeiter/innen und Betreuer/innen, \_\_\_\_\_ Personen insgesamt

Sie beträgt (Höchstsumme pro Person 20,- €)

4,- € je Person und ganzen Tag = 4,- € x \_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ = € \_\_\_\_\_

2,- € je Person und halben Tag = 2,- € x \_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ = € \_\_\_\_\_

Bemerkungen:

Fulda, \_\_\_\_\_

Anlagen: Formulare für den Nachweis

## Erläuterungen und Hinweise

1. Kirchenchöre im Bistum Fulda sowie Chöre, die die Aufgaben eines Kirchenchores wahrnehmen, erhalten eine Unterstützung zur Durchführung von Veranstaltungen, die der fachlichen und religiösen Fortbildung von Sängern und Instrumentalisten dienen. Der Zuschuss kann jeder Gemeinde für vorg. Chöre und Instrumentalkreise nur einmal gegeben werden.
2. Beihilfefähig ist eine Fortbildungsveranstaltung, wenn sie sich über wenigstens zwei Tage erstreckt und von einem externen Referenten (einer externen Referentin) geleitet wird bzw. in einem nicht gemeinde- oder choreigenen Haus stattfindet. Die Kosten hierfür sind durch Belege nachzuweisen.
3. Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer/in für den ganzen Tag 4,- € und den halben Tag 2,- €, jedoch höchstens 20,- €. Er wird nur aktiven Mitgliedern des betreffenden Chores bzw. Instrumentalkreises gewährt sowie dem Leiter/ der Leiterin, den Mitarbeiter/innen und Betreuer/innen. Bis zu 15 TN wird 1 Leiter/in anerkannt, bei gemischten Gruppen von Kindern und Jugendlichen zusätzlich 1 Mitarbeiter/in oder Betreuer/in. Für 16 - 30 TN werden 1 Leiter/in und 1 Mitarbeiter/in oder Betreuer/in anerkannt. Für 31 - 45 TN werden 1 Leiter/in und 2 Mitarbeiter/innen oder Betreuer/innen anerkannt usw. Als ganze Tage gelten Tage, an denen auf die Fortbildung - hierzu gehören Übungen, Vorträge und Arbeitsgemeinschaften, nicht jedoch Gottesdienste - wenigstens 5 Stunden verwandt werden. Als halbe Tage gelten Tage mit einer Fortbildungszeit von 2 - 5 Stunden.
4. Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass der Chor/ der Instrumentalkreis sich aktiv an der kirchenmusikalischen Arbeit im Bistum (Dekanat, Region) beteiligt und der Regionalkantor die Förderungswürdigkeit bestätigt.
5. Der Beihilfeantrag wird von der Kirchengemeinde gestellt. Er ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars in doppelter Ausfertigung **beim Kirchenmusikinstitut** einzureichen. **Die Antragsfrist endet am 31. März 2020.**
6. Der Bewilligungsbescheid erfolgt durch Rücksendung eines der beiden Antragsbögen.
7. **Spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung** - bei Veranstaltungen im November und Dezember **bis zum 30. Dezember 2020** - ist der Bericht über den Verlauf der Studien- bzw. Besinnungstage mit der Teilnehmerliste und den erforderlichen Belegen an das Kirchenmusikinstitut zu senden. Die hierfür notwendigen Formulare werden mit dem Bewilligungsbescheid zugestellt.
8. Die endgültige Höhe der Beihilfe richtet sich nach der tatsächlichen Dauer der Veranstaltung, der für die Fortbildung aufgewendeten Zeit sowie nach der Zahl der beihilfefähigen Teilnehmer/innen und anderen Personen. Eine nachträgliche Anhebung der zugesagten Beihilfe ist ausgeschlossen.
9. Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Kirchengemeinde, nachdem der Bericht über den Verlauf sowie die Teilnehmerliste fristgerecht vollständig in oben beschriebener Form eingereicht worden sind.
10. Auf die Beihilfe besteht kein Anspruch.

Bischöfliches Generalvikariat  
Kirchenmusikinstitut  
Paulustor 5  
36037 Fulda  
Tel. 0661 87-268, Fax -405